

POSITIONSPAPIER

30.04.2021

PRIVATE GÄRTEN UND PARKS IM KLIMAWANDEL

Klimawandel und der Artenrückgang bei den heimischen Pflanzen und Tieren stehen aktuell ganz vorn in der Wertigkeit politischer Themen.

In der EU-Diversitätsstrategie wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Dabei wird den Gärten als Schutzraum für die Natur ausdrücklich eine wichtige Rolle zugeordnet.

Der Gestaltung, Pflege und Entwicklung unserer Gärten, Parks und Grünanlagen kommt eine große und wachsende Bedeutung zu, weil sie wichtige Aufgaben für die Menschen und den Naturhaushalt erfüllen und einen hohen Anteil an der Flächennutzung haben. In Deutschland ist die Gesamtfläche der privaten Gärten und Parks größer als die Summe aller Naturschutzflächen. Umfragen ergeben, dass ca. 43 % der BundesbürgerInnen über 14 Jahre einen eigenen Garten besitzen.

Diese grünen Refugien für Menschen, Tiere und Pflanzen sind jedoch zunehmend in ihrer Struktur und Funktion für den Naturhaushalt und die Erholungsnutzung bedroht. Verluste und Beeinträchtigungen von Vegetationsflächen durch die andauernde Zunahme von Siedlungsbauten und Verkehrsanlagen sind zu beklagen.

Das neue Begrünungsortsgesetz Bremen von 2019 könnte hier im Falle von „Neubauten oder wesentlicher Umgestaltung“ auf den betroffenen Flächen neue Versiegelungen einschränken, wenn das Gesetz denn konsequent angewendet und die Einhaltung der Auflagen auch wirksam kontrolliert wird. Von dem Begrünungsortsgesetz wird jedoch nicht der bei weitem überwiegende Teil der privaten Gärten, Parks und Freiflächen geschützt, in denen nicht neu gebaut oder „wesentlich umgestaltet“ wird. Also der Bestand Grüner Infrastruktur, der permanent Beeinträchtigungen seines Naturhaushaltes und des Stadtbildes durch Versiegelung ausgesetzt ist. Und dies bei enorm zunehmender Tendenz vor allem durch Versiegelungen wie Pflasterungen und Teilversiegelungen mit Kies- und Schotterflächen.

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aus den Bereichen Stadtplanung, Wirtschaft sowie Umwelt- und Naturschutz müssen hinsichtlich Ihrer ökologischen Wirkung auf die Gestaltung und Nutzung der Gärten und Parks dringend evaluiert werden.

Dabei ist es erfreulich, dass die Anzahl naturnah gestalteter und extensiv gepflegter Gärten zumindest etwas zunimmt. Diese Tendenz muss unterstützt und gefördert werden. Zum Beispiel durch wirksame Öffentlichkeitsarbeit und Förderprogramme.

FORDERUNGEN AN POLITIK VERWALTUNG UND GESELLSCHAFT

Zentrales Ziel ist:

Erhalt und Entwicklung „Grüner Gärten und Parks“ in Stadt und Land als Hort der Lebensfreude, Gartenlust und Lebensraum für Flora und Fauna nachhaltig fördern.

Zur Erreichung dieses Ziels schlagen wir folgende **Maßnahmen** vor:

1. Angebote machen zur Förderung Grüner Gärten und Parks bei der Anlage und Pflege durch Beratung und finanzielle Unterstützung (Staat, Sponsoren...)
2. Besondere Anreize wie Zuschüsse, Erlass / Minderung von Niederschlagswassergebühren... für den Erhalt und die Entwicklung der Grünen Gärten und Parks anbieten.
3. Grundsätzliches Einbeziehen der privaten Gärten und Parks in die Stadtplanungen wie Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), Landschaftsplanung, Fachplanungen im Bereich Klima-, Biotop- und Bodenschutz etc. mit Handlungsrahmen und konkreten Umsetzungen von Maßnahmen die für Erhalt und Entwicklung dieser Grünanlagen.
Hierfür müssen Bestandsanalysen der Privaten Gärten und Parks erstellt oder aktualisiert :
Boden, Vegetation, Fauna, Vernetzung der Gärten und Parks mit Nachbargärten, den Öffentlichen Grünflächen (Grünes Netz) bis zum Siedlungsrand, stadtklimatische Funktionen wie Frischluft, Wasserspeicherung, Staubfilter, Beschattung...
4. Umsetzung der Leitbilder des Landschaftsprogramms Bremen LAPRO in Hinblick auf die konkrete Einbeziehung privater Grün- und Freiflächen pro-aktiv als kurz- und mittelfristiges Programm incl. Finanzierung forcieren.
5. Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen Flächen mit gezielten Programmen und Aktionen durchführen bzw. fördern: Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffsregelung) auf private Bereiche ausdehnen / einrichten.
6. Bei allen stadtplanerisch relevanten privaten, öffentlichen und gewerblichen Maßnahmen müssen Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Verinselung, vertikale Barrieren wie geschlossene Sichtschutzwände/-zäune, Überdachungen, Schottergärten... möglichst vermieden, zumindest aber minimiert werden.
7. Alle einschlägigen Gesetze, wie Begrünungsortsgesetz, Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Satzungen wie Bebauungspläne, Verordnungen wie BremLBO: §8 – nicht überbaubare Flächen und § 86 - Örtliche Bauvorschriften, Landschaftsschutz – Verordnungen, Erlasse etc., die im Sinne der vorgenannten Ziele und Maßnahmen diese unterstützen können, sollten zeitnah kontinuierlich und flächendeckend auf die Einhaltung entsprechender Ver- und Gebote überprüft werden.
8. **Die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel Erhalt und Entwicklung privater „Grüner Gärten und Parks“ zu fördern**, muss bezogen auf die Themen Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz, Wohn- und Erholungsnutzung verstärkt werden.
9. **Evaluierung des Begrünungsortsgesetzes Bremen vom 22.05.2019**
 - 9.1 In der Deputationsvorlage 19/531 für die Sitzung der Deputation am 21.03.2019 ist dargelegt, dass ab dem Jahr 2021 eine Evaluation dieses Gesetzes vorgenommen werden soll, ob sich die Regelungen des Gesetzes bewährt haben.

Daher fordern wir, dass über die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit dem Begrünungsortsgesetzes zeitnah von den zuständigen Stellen berichtet wird, um Diskussionen und Beratungen über notwendige Evaluationen noch rechtzeitig in diesem Jahr zu ermöglichen wie

- Art und Maß der bisherigen Kontrollen und Überwachungen beim Vollzug des Gesetzes von betroffenen Baumaßnahmen und deren Ergebnisse.
- Finanzierung und personelle Ausstattung für den Vollzug der administrativen Maßnahmen.
- Defizite im Vollzug, ggf. Feststellung fehlender personeller und finanzieller Ressourcen.

- Akzeptanz bzw. Kritik der Betroffenen: Bauträger, Grundstückseigentümer, Architekten, Landschaftsarchitekten, Baufirmen, Aufsichtsbehörden etc.

9.2. Es sollten folgende Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vorgenommen werden:

9.2.1 §1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(2) „Dieses Ortsgesetz regelt die Pflicht

1. nicht für bauliche Anlagen genutzte Grundstücksflächen bei Neubauvorhaben oder wesentlicher Umgestaltung...“

Wir fordern, dass die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf „Grundstücksflächen bei Neubauvorhaben oder wesentlicher Umgestaltung...“ aufgehoben wird. Dieses Gesetz soll auch für alle Bestands-Grundstücksflächen gelten, so wie es z.B. auch in der Bremischen LBO 2020 §8 (1) bezogen auf die Wasserdurchlässigkeit der Freiflächen auf allen Baugrundflächen geregelt ist.

Der Begriff wesentliche Umgestaltung sollte konkretisiert werden, um Klarheit darüber zu schaffen, ab welcher Art und welchem Maß von Umgestaltungen dieses Gesetz gelten. Eine Versiegelung von z.B. 20 m² kann für ein 600 m² Grundstück als nicht wesentlich aber bei einem 200 m² Grundstück als wesentlich angesehen werden.

9.2.2 §1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(3) „Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes sind nicht anzuwenden auf...

2. „für Stellplätze genutzte Teile von Dachflächen“

Das Gesetz sollte auch auf Stellplatzanlagen auf Dachflächen angewendet werden. Diese Flächen können und sollten zumindest teilweise und punktuell (Kleinbäume, Randbegrünung mit Sträuchern) begrünt werden. Tiefgaragen unter Gebäuden sind i.d.R. stadtplanerisch die bessere Lösung als Dachstellplätze.

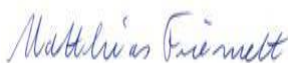
9.2.3 §1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(3) „Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes sind nicht anzuwenden auf...

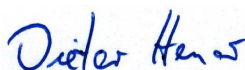
4. hallenartige Gebäude...“

Es ist fachlich und sachlich nicht gerechtfertigt, dass gerade hallenartige Gebäude von der Regelung ausgenommen werden.

Wegen der Großflächigkeit sind diese geradezu prädestiniert, begrünt zu werden, da sich die Biotopfunktion sich mit der Flächengröße verbessert. Anlage und Unterhaltung sind pro Flächeneinheit bei Hallendächern kostengünstiger als bei kleineren Flachdächern.



Matthias Friemelt
1. Vorsitzender



Dieter Heuer
2. Vorsitzender



Margret Hoffmann
Geschäftsführerin